



Copy

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e.V.“ (Abkürzung: VFJS e.V.)
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.  
Vereinsanschrift: Johannes-Brahms-Str. 23, 19059 Schwerin
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Sinn, Zweck

- 2.1. Sinn und Zweck des Vereins ist es, Jugend- und Sozialarbeit zu fördern und selbst zu organisieren und außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln.
- 2.2. Der Verein setzt sich dafür ein, das demokratische und soziale Bewußtsein unter der Jugend zu wecken, gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu fördern, sowie zum Aufbau eines allgemeinen gesellschaftlichen und eigenverantwortlichen Bewußtsein beizutragen.
- 2.3. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Jugendringen und anderen Organisationen der freien Jugendarbeit, sowie anderen im sozialen Bereich tätigen Gruppierungen.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Satzung unterscheidet zwischen drei verschiedenen Arten der Mitgliedschaft:
  1. Ordentliches Mitglied
  2. Ehrenmitglied
  3. Jugendliches Mitglied
- 3.2. Ordentliches Mitglied des Vereins können sein:
  1. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
  2. juristische Personen
  3. Handelsgesellschaften
- 3.3. Ordentliche Mitglieder nach 3.2.1. (natürliche Personen) können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.4. Jugendliches Mitglied können sein:  
Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.5. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 3.7. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 3.8. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

### 4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Der Vorstand legt Aufnahmegebühren und Jahresgebühren fest
- 4.2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## 5. Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Jedes Mitglied hat auf dieser Versammlung eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Beifügen einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Ihre Aufgaben sind:
1. Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  2. Wahl und Abberufung des Vorstands
  3. Wahl eines Kassenprüfers
  4. Änderung der Satzung
  5. Auflösung des Vereins
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, eine Mehrheit von 2/3 ist nötig zur Änderung der Satzung, bei Abwahlen aus einem Amt, bzw. Auflösung des Vereins.
- 6.7. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben und an alle Mitglieder verschickt wird. Auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung muß dann das Protokoll genehmigt, bzw. noch Änderungen aufgenommen werden.

## 7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
- 7.2. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 7.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, solange die satzung diese nicht anderen Organen überträgt, insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
  1. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
  6. Führung der laufenden Geschäfte
- 7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestellt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur turnusmäßigen Neuwahl.
- 7.5. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und führt das Protokoll. Er beruft die Sitzung mit Frist von einer Woche ein.
- 7.6. Der Vorstand kann für den Verein eine Geschäftsordnung erlassen.

## 8. Kassenprüfer

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- 8.2. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## 9. Auflösung

- 9.1. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, sind Vorsitzender und Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 9.3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, um im Sinne der Jugendarbeit eingesetzt zu werden.

## 10. Schlußbestimmungen

- 10.1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 10.2. Die Satzung wird durch das geltende Recht ergänzt.

11.6. April 2000



